

5 Aktenzeichen:
5 Cs 530 Js 39618/23



Amtsgericht Bruchsal

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Jörg Tauss,
geboren am 05.07.1953 in Stuttgart, verheiratet, Beruf: Journalist, Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft: Hauptstraße 34, 76703 Kraichtal

Verteidiger:

Rechtsanwalt Eduard Karabelnikov, [REDACTED], Gz.: 24/000030

wegen Billigung von Straftaten

Das Amtsgericht - Strafrichter - Bruchsal hat in der Hauptverhandlung vom 18.04.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als **Strafrichterin**

Staatsanwalt [REDACTED]
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Eduard Karabelnikov
als **Verteidiger**

JFAng [REDACTED]
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte Jörg Tauss wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist am 05.07.1953 in Stuttgart geboren und wohnt im Kraichtal.

II.

Mit Strafbefehl vom 13.11.2023 wurde dem Angeklagten folgender Vorwurf gemacht:

„Am 08.09.2023 veröffentlichte Patrick Heinemann auf dessen Profil im sozialen Netzwerk „X“ (vormals Twitter) folgenden Beitrag:

„Liebe @DLFNachrichten, wenn Ihr meldet, in [russisches Flaggen Emoji] und den temporär besetzten ukrainischen Gebieten fänden ab heute „Regional- und Kommunalwahlen“ statt, ohne das näher einzuordnen, ist das unzutreffend und folgt der [russisches Flaggen Emoji] Propaganda. Es sind nämlich keine Wahlen, sondern Scheinwahlen.“

Am 08.09.2023 um 08.52 Uhr kommentierten Sie diesen Beitrag über ihr Profil im sozialen Netzwerk „X“ (vormals Twitter), welches zu diesem Zeitpunkt auf Ihren Namen Jörg Tauss lief, vermutlich von Ihrer Wohnanschrift in der Hauptstraße 34, 76703 Kraichtal aus, wie folgt:

„Schon auf der russischen #Krim lief das damals korrekt ab. #Servicetweet“

Dieser Beitrag war, wie Sie wussten, für alle Nutzer des Sozialen Netzwerks „X“ einsehbar.

Wie von Ihnen zu mindestens billigend in Kauf genommen hießen Sie durch diesen Bei-

trag in einer Weise, die geeignet war, den öffentlichen Frieden zu stören, die völkerrechtswidrige und unter Einsatz von Waffengewalt erzwungene Annexion der ukrainischen Halbinsel Krim und die dort durchgeführten Scheinwahlen gut.“

Dem Angeklagten wurde damit vorgeworfen,

eine in § 138 Absatz 1 Nummer 5 genannte rechtswidrige Tat, namentlich ein Verbrechen der Aggression im Sinne des § 13 Abs. 1 VStGB, in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich und durch Verbreiten eines Inhalts gebilligt zu haben, strafbar als Billigung von Straftaten gemäß 140 Nr. 2 StGB.

III.

Von den Vorwürfen war der Angeklagte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aus rechtlichen Gründen freizusprechen, da eine Strafbarkeit nach § 140 Nr. 2 StGB nicht vorliegt.

Zwar hat der Angeklagte die Veröffentlichung des Posts eingeräumt, jedoch liegt in der von ihm getätigten Äußerung kein strafbares Verhalten.

Der Straftatbestand des § 140 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass der Angeklagte eine Straftat nach § 138 Abs.1 Nr. 1 - 4 oder Nr. 5 StGB letzte Alternative billigt.

Bereits hieran fehlt es, da sich aus der Äußerung des Angeklagten nicht ergibt welche mögliche Straftat er gutheißt. Der Beitrag der dem Post des Angeklagten vorausgeht, thematisiert stattfindende Wahlen in Russland und den temporär durch Russland besetzten Gebieten in der Ukraine. Die Äußerung des Angeklagten nimmt genau hierauf Bezug. Nämlich auf Wahlen die damals auf der Krim stattgefunden haben. Welche Wahlen er konkret meint, ist zwar nicht erkennbar aber die Bezeichnung als russische #Krim lässt den Schluss zu, dass er auf die Wahlen Bezug nimmt, die nach der Besetzung der Krim durch Russland im Jahr 2014 (da zuvor jedenfalls keine Wahlen auf der Krim unter der Leitung durch das russische Regime stattfanden) stattgefunden haben.

Ob es sich letztlich um Scheinwahlen gehandelt hat oder nicht, ist vorliegend ohne Bedeutung, da jedenfalls die Durchführung von Scheinwahlen keine Straftat im Sinne des § 138 Nr. 5 letzte Alternative iVm. § 13 VStGB darstellt.

Der Äußerung des Angeklagten ist auch nicht zu entnehmen, dass er die Annexion der Krim im Jahr 2014 gutheißen möchte. Allein aus der Bezeichnung der Krim als russisch kann dieser

Schluss nicht gezogen werden, da die Krim bereits vor der Annexion temporär in russischer Hand war. Zudem mag der Angeklagte die Krim als russisch und damit auch als zu Russland gehörig empfinden, jedoch kann hieraus nicht geschlossen werden, dass er auf die Besetzung der Krim anspielt und insbesondere die Annexion im Jahr 2014 meint.

Auch in der Gesamtschau und unter Einbeziehung des vorangegangenen Posts ergibt sich keine andere Beurteilung. Vor allem weil der vorangegangene Beitrag keinerlei Bezug zur Annexion im Jahr 2014 hat.

Damit ist das Tatbestandsmerkmal der Straftat nach § 138 Abs.1 Nr. 1 - 4 oder Nr. 5 StGB letzte Alternative nicht erfüllt, sodass es auch auf weitere Ausführungen hinsichtlich einer möglichen Billigung nicht ankommt.

Der Angeklagte war folglich freizusprechen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO.


Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Bruchsal, 07.05.2024


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

